

Verwaltungsanweisung zu §§ 22 und 23 SGB II

I. Kosten der Unterkunft - § 22 SGB II

1. Zielsetzung
2. Kostenübernahme in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
3. Angemessenheit der Unterkunftskosten
 - 3.1 Angemessene Kosten für Miete und Nebenkosten
 - 3.2 Angemessene Wohnungsgröße
4. Angemessenheit von Heizkosten
 - 4.1 Leistungen für Heizung
 - 4.2 Prüfung der Angemessenheit
 - 4.3 Aufwendungen für Warmwasser
 - 4.4 Abrechnung
 - 4.5 Nachforderungen
 - 4.6 Guthaben
5. Aufteilung der Unterkunftskosten auf die Personen eines Haushalts
6. Wohnungswechsel während des Hilfebezuges
 - 6.1 Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 22 Abs. 2 SGB II
 - 6.2 Prüfung der Notwendigkeit
 - 6.3 Anmietung von Wohnraum ohne Zustimmung
 - 6.4 Doppelte Mietzahlungen
7. Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten
 - 7.1 Maklergebühren
 - 7.2 Mietkautionen
 - 7.3 Umzugskosten

II. Einmalige Bedarfe - § 23 SGB II

1. Allgemeine Ausführungen

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1 Erstausrüstung von Wohnraum

2.2 Erstausrüstung Bekleidung

2.3 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

2.4 Klassenfahrten

2.4.1 Allgemeine Richtlinien

2.4.2 Umfang der Bewilligung

3. Pauschalierung

I. Kosten der Unterkunft

1. Zielsetzung

Träger der Leistungen für die Unterkunft und Heizung ist der Landkreis Diepholz. Der rechtliche Rahmen für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung im Einzelfall ist überdies nach § 22 SGB II und nach § 29 SGB XII identisch. Es ist sicherzustellen, dass die Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten durch den Arbeitsmarktservice und durch den Sozialhilfeträger nicht voneinander abweicht.

Im Zweifel ist die Beurteilung des Sozialhilfeträgers maßgebend.

2. Kostenübernahme in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

Grundsätzlich sind Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren, soweit diese angemessen sind. Übersteigen die Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, sind sie so lange zu übernehmen, wie es den Personen, die zur jeweiligen Bedarfsgemeinschaft gehören, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen durch Umzug, Vermietung oder auf andere Weise zu senken. Als angemessener Zeitraum werden in der Regel sechs Monate angesehen.

Sofern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eine dem Einzelfall angemessene Höhe nicht überschreiten, sind sie in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren. Rückzahlungen überzahlter Betriebs- und/oder Heizkosten (so genannte Guthaben) stehen deshalb grundsätzlich dem Leistungsträger, hier: dem Kommunalen Träger, zu (vgl. hierzu Anlage 2 zum Thema Betriebskosten). Dies ist in dem Bescheid deutlich zu machen.

Unter Ziffer 3 werden Anhaltspunkte für die Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten gegeben. Wenn sich danach und nach sonstigen Besonderheiten des Einzelfalles herausstellt, dass die Aufwendungen unangemessen sind, ist darauf hinzuweisen, dass eine Kostenübernahme in diesem Umfang lediglich für die Dauer von sechs Monaten in Betracht kommt.

Ist die Senkung der Unterkunftskosten trotz ausreichender nachgewiesener Bemühungen innerhalb dieser Frist nicht möglich oder ist absehbar, dass aufgrund der Lage auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung zu angemessenen Kosten innerhalb der vorgegebenen Frist nicht zu finden sein wird, kann die Frist verlängert bzw. von vorneherein länger bemessen werden.

Eine weitere Konstellation, die es rechtfertigt, eine längere Frist einzuräumen, ist gegeben, wenn in Aussicht steht, dass der Leistungsempfänger in absehbarer Zeit in eine Beschäftigung gelangen wird, die ihm die Finanzierung seiner Unterkunftskosten ermöglicht.

Wird klar erkennbar, dass eine Senkung der Aufwendungen auf ein angemessenes Maß nicht zustande kommt, weil die betreffende/n Person/en nicht (ausreichend) darum bemühen, so besteht nach Ablauf der gesetzten Frist kein Anspruch auf weitere Übernahme der unangemessen hohen Unterkunftskosten.

Ob dennoch im Einzelfall die vollen, unangemessen hohen Unterkunftskosten weiterhin zu übernehmen sind, ist – trotz Wegfall des Anspruchs darauf – im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen. Es kommt dabei entscheidend darauf an, welche Folgen die Ablehnung des unangemessenen Teils der Kosten voraussichtlich hat (Beispiel: Ein

Leistungsbezieher bewohnt in Diepholz eine Wohnung, die 1990 bezugsfertig wurde. Seine Unterkunftskosten belaufen sich auf 270,00 €. Angemessen sind hingegen lediglich 253,00 €. Er beabsichtigt in eine Wohnung - Bezugsfertigkeit: 1995 – zu ziehen. Danach wären laut Tabelle 280,00 € angemessen. Unter Berücksichtigung der Umzugskosten und der nunmehr höheren Unterkunftskosten sollte einem Verbleib in der bisherigen Wohnung unter Anrechnung der tatsächlichen Aufwendungen zugestimmt werden.)

Unter Ziffer 4 werden Anhaltspunkte für die Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten gegen.

3. Angemessenheit der Unterkunftskosten

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Kosten der Unterkunft (Miete und Nebenkosten exklusive Heizkosten) entsprechend den Kosten des am Markt verfügbaren preiswerteren Wohnraums (Ziffer 3.1); zur Definition von Nebenkosten vgl. Anlage 2 zum Thema Betriebskosten
- Größe der Wohnung (Ziffer 3.2)
- Familiengröße (Ziffer 3.2)

Für die Beurteilung werden im Folgenden Anhaltspunkte gegeben. Soweit im Einzelfall der Entscheidung über die anerkannten Unterkunftskosten besondere Umstände zugrunde liegen, ist die Begründung dafür aktenkundig zu machen.

Der Maßstab für die Beurteilung angemessener Mietkosten gilt entsprechend auch für die Beurteilung angemessener Nutzungsentgelte und Belastungen aus Wohnungseigentum. Aufwendungen, die der Tilgung dienen, sind nicht zu übernehmen. Sofern bei kurzfristigen Leistungsbezug keine Aussetzung der Tilgung möglich ist, sind die Beträge darlehensweise zu übernehmen.

Zweckmäßigerweise sind für die Ermittlung der Zinsbelastung die Darlehensverträge bzw. die Zins- und Tilgungspläne anzufordern.

Ist z. B. die Heizung defekt und bedarf der Erneuerung, dann kann eine Kostenübernahme als Zuschuss erfolgen, wenn das Wohnhaus angemessen ist und durch die Maßnahme keine Wertsteigerung stattfindet.

3.1. Angemessene Kosten für Miete und Nebenkosten

Es sind die Kosten bis zur Höhe der beigefügten Tabelle in Anlehnung an § 8 Wohngeldgesetz (**Anlage 1**) anzuerkennen. Die Höhe ist abhängig von der Mietstufe, der Bezugsfertigkeit und der Anzahl der dem Haushalt angehörenden Personen

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Betriebskosten (**vgl. Anlage 2**) sind in den Mietobergrenzen bereits enthalten. Bei Neuanmietung ist der Leistungsbezieher in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass später in Rechnung gestellte Betriebskostennachzahlungen, die die Mietobergrenzen überschreiten, nicht übernommen werden.
- Sofern der Wohnraum nachweislich umfassend modernisiert bzw. saniert wurde, ist die Einstufung in die nächsthöhere Stufe möglich. Eine Wohnungsmodernisierung oder

- sanierung in diesem Sinne liegt vor, wenn mindestens zwei der folgenden Wohnwertverbesserungen vorgenommen worden sind: Komplette Erneuerung der Sanitäreinrichtungen, Einbau einer neuen Heizung, Einbau neuer Fenster, Durchführung wärmedämmender Maßnahmen, sonstige Wohnwertverbesserungen von entsprechender Bedeutung.
- Besonderheiten des Einzelfalles, wie z. B. Krankheit, sind zu berücksichtigen. Auch die Zugehörigkeit zu Personengruppen, die am Wohnungsmarkt besondere Akzeptanzprobleme haben (z. B. Obdachlose, Drogenabhängige, Personen, die in Notunterkünften leben, Strafgefangene vor der Entlassung sowie andere Wohnungsnotstandsfälle), kann es erforderlich machen, Bedingungen anzuerkennen, die im Regelfall als unangemessen gelten. Das kann z. B. bedeuten, dass Unterkunftskosten zu übernehmen sind, die laut Tabelle unangemessen sind. Die Gründe für eine solche Entscheidung sind zu dokumentieren.
- Für 1-Personen-Haushalte reichen i. d. R. die Höchstgrenzen laut Tabelle nicht aus, um angemessenen Wohnraum zu finden. Daher können bei Einzelpersonen, die in älteren Wohnungen leben und glaubhaft machen, dass es Ihnen nicht möglich ist, günstigen und damit im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen Wohnraum zu finden, im Einzelfall Unterkunftskosten – unabhängig vom Jahr der Bezugsmöglichkeit – bis zum Wert der äußeren rechten Spalte anerkannt werden. Eine solche Entscheidung ist jedoch einzelfallabhängig.
- Die Anerkennung besonders hoher Unterkunftskosten soll mit dem Hinweis versehen werden, dass nach einiger Zeit eine Überprüfung stattfindet, ob eine Umzug in eine angemessene Wohnung gefordert werden kann.

3.2 Angemessene Wohnungsgröße

Folgende maximale Wohnungsgrößen sind in der Regel angemessen:

Angemessene Wohnungsgröße	Wohnfläche
für Alleinstehende	bis zu 50 m ²
für zwei Personen	bis zu 60 m ²
für drei Personen	bis zu 75 m ²
für vier Personen	bis zu 85 m ²

Für jeden weiteren zum Familienhaushalt rechnenden Angehörigen erhöht sich die Wohnfläche um 10 m².

Eine zusätzliche Wohnfläche von jeweils 10 m² **kann** zugebilligt werden, wenn besondere Umstände vorliegen (z. B. Alleinerziehung, Schwerbehinderung). Hier sollte aber auf die tatsächliche Notwendigkeit einer größeren Wohnfläche abgestellt werden. So ist z. B. die Notwendigkeit bei einer Schwerbehinderung wegen Diabetes i.d.R. nicht gegeben, dagegen bei Rollstuhlfahrern offensichtlich.

(Schwerbehinderung liegt vor bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %).

4. Angemessenheit von Heizkosten

4.1 Leistungen für Heizung

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese gemäß § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit sie angemessen sind. Leistun-

gen für die Heizung sind die regelmäßig zu entrichtenden Voraus- oder Abschlagszahlungen für Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen sowie für elektrische Heizungen und Gasheizungen.

Sofern Heizfeuerung in Form von Öl oder Kohle von den Hilfesuchenden selbst zu beschaffen ist, sollten hierfür einmalige Leistungen gezahlt werden, und zwar bis zur Höhe der unter 4.2 genannten Höchstbeträge. Hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung sind Nachweise zu fordern.

4.2 Prüfung der Angemessenheit

Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizkosten ist im Regelfall von einem Betrag von 1,07 €/m² Wohnfläche auszugehen. Bei erhöhtem Wärmebedarf aufgrund persönlicher Lebensumstände (z. B. Krankheit, Behinderung) oder aufgrund der Lage der Wohnung (z. B. bei nicht ausreichend isoliertem Erd-/Dachgeschoss, Eckwohnung) ist ein Betrag von bis zu 1,25 €/m² Wohnfläche noch als angemessen zu betrachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berechnung nur unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnungsgröße erfolgen kann.

4.3 Aufwendungen für Warmwasser

Die Aufwendungen für Warmwasser sind dem Grunde nach in den monatlichen Regelleistungen enthalten. Erfolgt die Warmwasseraufbereitung über die Gas- oder Elektroheizung, können diese Kosten daher nicht gesondert übernommen werden, sondern sind von dem Leistungsberechtigten selbst zu tragen.

Sind die Kosten der Warmwasserversorgung in den Heizkosten enthalten, ist von der monatlichen Heizkostenvorauszahlung oder vom Regelsatz ein entsprechender Betrag abzusetzen (s. nachfolgende Tabelle).

Personengruppe	Haushaltsenergie im Regelsatz	davon Warmwasser
allein stehend/allein erziehend	22,41 €	6,72 €
2. Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, je	20,17 €	6,05 €
sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	17,93 €	5,38 €
nicht erwerbsfähige Angehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr	17,24 €	4,03 €
Angehörige im 15. Lebensjahr	17,93 €	5,38 €

Der Differenzbetrag zwischen den beiden Spalten entfällt auf Strom- und/oder Gaskosten, die nicht für Heizzwecke entstehen.

4.4 Abrechnung

Die Leistungsberechtigten sind generell aufzufordern, jährlich die tatsächlichen Kosten nachzuweisen. Bei Leistungsbeziehern, die laufende Leistungen für die Heizung zu entrichten haben, ist die Abrechnung entsprechend dem dort vorgegebenen Abrechnungszeitraum vorzunehmen. Sinnvollerweise sind die Beträge ab dem Folgemonat entsprechend anzupassen.

4.5 Nachforderungen

Nachzahlungsbeträge, die sich bei der Heizkostenabrechnung ergeben, sind zu übernehmen, wenn Hilfebedürftigkeit besteht und sie innerhalb der vorgenannten Grenzen liegen. Werden Nachzahlungsbeträge für einen Zeitraum geltend gemacht, in dem noch keine Hilfebedürftigkeit bestand, sind diese dann zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt, zu dem die Nachforderung geltend gemacht wird, Hilfebedürftigkeit besteht.

Zu beachten ist auch, dass eine Übernahme zu erfolgen hat, wenn nunmehr der Angemessenheitsrahmen überschritten wird, sich der Verbrauch im Verhältnis zum vorherigen Abrechnungszeitraum jedoch nicht erhöht hat.

4.6 Guthaben

Rückzahlungsbeträge sind bei Bekannt werden in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, da Heizkosten jeweils unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X übernommen werden (s. a. Ziffer 2). Die Rückzahlung ist den Leistungsberechtigten zu belassen, soweit sie aus Beträgen resultiert, die über den anerkannten Kosten lagen.

5. Aufteilung der Unterkunftskosten auf die Personen des Haushalts

Sind Kosten der Unterkunft anteilig zu übernehmen, werden sie in der Regel nach der Zahl der dem Haushalt angehörenden Personen aufgeteilt, soweit dies nicht zu unbilligen Ergebnissen führen würde. Wird einem Mitglied der Haushalts, das nicht Transferleistungsempfänger ist, Wohngeld gewährt, ist dieses nur bei dem Mitglied zu berücksichtigen.

6. Wohnungswechsel während des Hilfebezuges

Bei Wohnungswechsel während des Hilfebezuges gilt Folgendes:

Nach § 22 Abs. 2 SGB II haben Leistungsberechtigte vor Abschluss eines Vertrages über die Anmietung einer neuen Unterkunft den zuständigen Träger in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung zum Umzug ist nur dann zu geben, wenn der Umzug notwendig und die Kosten der neuen Unterkunft – unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Gesichtspunkte – angemessen sind.

6.1 Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 22 Abs. 2 SGB II

Über die Anerkennung von Unterkunftskosten entscheidet der Arbeitsmarktservice (ARGE). Liegt eine Zustimmung der ARGE nicht vor, können Leistungen für die Unterkunft nur bedingt übernommen werden.

Ist über die Angemessenheit der Kosten einer Unterkunft zu entscheiden, die nicht im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststelle liegt (z. B. bei Umzug nach Bremen), so hat die für die neue Wohnung zuständige Dienststelle zur Frage der Angemessenheit der Kosten Stellung zu nehmen. D. h. der Leistungsempfänger hat sich bei der Bremer BAGIS zu erkundigen, ob die Wohnung angemessen ist und eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Sofern im Einzelfall innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft sowohl Ansprüche nach dem

SGB XII als auch nach dem SGB II bestehen, muss hinsichtlich der Anerkennung von Unterkunftskosten eine Abstimmung zwischen der ARGE und dem Landkreis Diepholz erfolgen.

6.2 Prüfung der Notwendigkeit

Die Beurteilung der Notwendigkeit eines Umzuges obliegt im Einzelfall der Sachbearbeitung. Wenn die bisherige Wohnung als ausreichend und angemessen anzusehen war, ist die Notwendigkeit eines Umzuges nicht gegeben.

Ein Umzug ist dann als erforderlich anzuerkennen, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichthilfebedürftiger leiten lassen würde.

Gründe für die Notwendigkeit eines Umzuges sind u. a.:

- die bisherige Wohnung ist zu groß oder zu klein
- bauliche Mängel, die nicht in absehbarer Zeit zu beheben sind (vorbehaltlich der Regelungen der §§ 536 ff BGB)
- Trennung/Scheidung
- die Wohnung muss aufgrund eines Gerichtsurteils geräumt werden
- Krankheit/Behinderung/Gesundheitsgefährdung
- Aufforderung des Leistungsträgers aufgrund unangemessener Unterkunftskosten
- berufliche Erfordernisse.

Dabei ist aber nicht ausschließlich auf die Notwendigkeit des Ausziehens aus der bisherigen Wohnung, sondern auch auf die Notwendigkeit des Einziehens in die konkrete zukünftige Wohnung abzustellen. Sind die Aufwendungen der neuen Unterkunft unangemessen, ist einem Einzug in diese Wohnung nicht zuzustimmen.

6.3 Anmietung von Wohnraum ohne Zustimmung

Wer während des Leistungsbezuges ohne Zustimmung in eine unangemessen teure Wohnung zieht, verliert den Anspruch auf Übernahme der vollen Unterkunftskosten sowie auf Übernahme einer Mietkaution.

Ist ein Umzug nicht als notwendig anzuerkennen und wäre die bisherige Wohnung als ausreichend anzusehen, erfolgt aber dennoch ein Umzug, so sind Unterkunftskosten nur bis zur Angemessenheitsgrenze für die alte Wohnung zu übernehmen. Wenn die Kosten für die alte Wohnung unter dieser Grenze liegen, sind lediglich diese Kosten als angemessen anzuerkennen. Das gilt auch, wenn die neue Wohnung von der Ausstattung und dem Baujahr einer höheren Mietstufe zuzuordnen wäre.

6.4 Doppelte Mietzahlungen

Bei einem Wohnungswechsel wird grundsätzlich keine doppelte Mietzahlung, sondern nur die Miete für die neue Wohnung übernommen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bei besonderer Lage des Einzelfalles möglich, z. B. wenn ein Umzug notwendig und/oder von der ARGE veranlasst wurde. Voraussetzung dafür ist, dass der Hilfeempfänger nachweist bzw. glaubhaft macht, dass es nicht möglich war, angemessenen neuen Wohnraum ohne zeitliche Überschneidung anzumieten.

7. Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten

Die Gewährung von Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Maklergebühren), Mietkautionen (Deponate, Genossenschaftsanteile von Wohnungsgesellschaften) und die Übernahme von Umzugskosten kann nur nach vorheriger Zustimmung durch die ARGE erfolgen. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch die ARGE veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn die Zustimmung und Übernahme eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Die jeweils getroffene Entscheidung und das ausgeübte Ermessen im Einzelfall sind zu dokumentieren.

7.1 Maklergebühren

Maklergebühren können in der Regel nur übernommen werden, wenn es dem Leistungsberechtigten nachweislich nicht gelungen ist, in einer absehbaren Zeit den notwendigen Unterkuftsbedarf ohne deren Entrichtung zu sichern.

7.2 Mietkautionen

Hier gilt Ziffer 7.1 analog. Mietkautionen sollen danach übernommen werden, wenn nur dadurch der Mietvertrag zustande kommen kann.

Sie ist in diesen Fällen bis zur Höhe von zwei, ausnahmsweise in Höhe von drei Monatsmieten, zu übernehmen. Die Kauttionen sind durch schriftlichen Bescheid als Darlehen zu gewähren. Die Rückzahlungsmodalitäten sind in dem Bescheid zu regeln.

7.3 Umzugskosten

I. d. R. ist davon auszugehen, dass ein Umzug in Selbsthilfe vorgenommen werden kann. In diesem Fall sind lediglich die Kosten für einen Mietwagen in erforderlicher Größe zu übernehmen. Zur Überprüfung der Angemessenheit des Mietpreises (für das Fahrzeug) ist die Vorlage von drei Angeboten unterschiedlicher Anbieter zu verlangen.

Sollte ein Umzug in Selbsthilfe nicht möglich sein, sind vorrangig die Leistungen des Möbellagers in Anspruch zu nehmen (Anschrift; Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH (Möbellager), Mühlenweg 12, 27211 Bassum, Tel.: 04241/802-200, Fax: 04241/802-201 und 202).

Kosten für ein Umzugsunternehmen sind nur im Ausnahmefall anzuerkennen (auch hier gilt, dass Kostenvoranschläge einzureichen sind). Die Grundalge der getroffenen Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Verwaltungsanweisung zu § 23 Abs. 3 SGB II

II. Einmalige Bedarfe

1. Allgemeine Ausführungen

Nach § 20 Abs. 1 SGB II wird der gesamte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Leistungen für Mehrbedarfe und für Unterkunft und Heizung mit der Regelleistung abgedeckt. Ausnahmen davon sind u. a. in § 23 Abs. 3 SGB II konkretisiert. Bei den nachstehend aufgeführten Bedarfen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1 Erstaussstattung von Wohnraum

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum oder auch z. B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einem längeren Haftaufenthalt gewährt.

Wird ein bisher gemeinsam geführter Haushalt aufgelöst mit der Folge, dass zwei Haushalte geführt werden, ist der dadurch entstandene Teilbedarf zu decken.

Beispiel: Ein Ehepaar (beide im Leistungsbezug) trennt sich. Er nimmt das Schlafzimmer mit, sie die Küche. Für die neuen Wohnungen ist daher beim Ehemann die Küche, für die Ehefrau das Schlafzimmer als Erstaussstattung auf Antrag zu gewähren.

Ist eine Erstaussstattung zu gewähren, ist der Grundbedarf des Haushalts wie Hausrat, Betten, Tische, Lampen, Schränke, Sitzmöbel sowie Elektrogeräte sicher zu stellen. Grundsätzlich soll in diesem Zusammenhang auf den Gebrauchtmärkte bzw. das Möbellager verwiesen werden (vgl. hierzu Ziffer 7.3, Seite 9).

Ein Fernseher ist zu den Gegenständen des persönlichen Bedarfs zu rechnen. Im Rahmen der Erstaussstattung ist hierfür keine Beihilfe zu gewähren.

Der konkrete Bedarf ist jeweils zu ermitteln, ggf. sind Teilpauschalen zu gewähren. Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden einzelnen Hilfen wird auf **Anlage 3** verwiesen.

2.2 Erstaussstattung Bekleidung

Eine Erstaussstattung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen

nissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z. B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.

Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden einzelnen Hilfen (außer bei Schwangerschaftsbekleidung, hierzu s. Ziffer 2.3) wird auf **Anlage 4** verwiesen.

2.3 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Anlässlich der Geburt eines Kindes sind Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen und Bett (einschl. Matratze und Bettwäsche) sowie eine Säuglingsausrüstung zu gewähren. Der Umfang der zu gewährenden Hilfe ergibt sich aus **Anlage 5**.

Bei der Geburt des ersten Kindes ist die Einzelpauschale in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächst älteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die Erstausrüstung noch vorhanden sind. Für Ergänzungsbedarf sind lediglich 30 % der Pauschale für die Säuglingsausrüstung zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächst älteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist für den Ergänzungsbedarf 50 % der Pauschale für die Säuglingsausrüstung zu bewilligen.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

2.4 Klassenfahrten

2.4.1 Allgemeine Richtlinien

Im Zusammenhang mit dem besonderen Bedarf von Schülern sind nur Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen vom Regelsatz ausgenommen. Der Bedarf für alle sonstigen schulischen Veranstaltungen sind von den Regelleistungen abgedeckt.

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, bei denen Unterricht für Klassen oder Gruppen mehrere Tage an einem anderen Lernort durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Auslandsaufenthalte mit Unterbringung in Familien.

Klassenausflüge oder Tagesfahrten sind keine Schulfahrten in diesem Sinne. Anfallende Kosten hierfür sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

Schulfahrten der Jahrgangsstufen 1 bis 10 sind generell als angemessen und notwendig anzuerkennen. Bescheinigt die Schulleitung für diese Jahrgangsstufen, dass der schulische Zweck dieser Klassenfahrt nur durch eine bestimmte Fahrt erreicht werden kann, sind diese Kosten zu übernehmen.

Für die gymnasiale Oberstufe und berufliche Vollzeitschulmaßnahmen sind die Kosten zu übernehmen, sofern die Schulleitung bescheinigt, dass diese Klassenfahrten ausschließlich ausbildungsbezogenen bzw. beruflichen Zwecken dienen (z. B. kein Skikomplettkurs in der Schweiz).

2.4.2 Umfang der Bewilligung

Die Anzahl der Klassenfahrten pro Schuljahr ist nicht ausdrücklich festgelegt. Damit kön-

nen Schülerinnen und Schüler auch an mehreren Fahrten pro Schuljahr teilnehmen. Auch Fahrten mit sportlichen Inhalten zählen zu den schulischen Veranstaltungen in diesem Rahmen, sofern sie von der Schulleitung genehmigt wurde. Daraus ergibt sich, dass die Kosten einer Schulfahrt auch dann zu übernehmen sind, wenn in dem selben Schuljahr bereits eine Fahrt durchgeführt worden ist.

Die Höhe der jeweils anfallenden Kosten ist durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Kleinere Nebenkosten, wie z. B. für Busfahrten am Ort, Eintrittsgelder oder Ähnliches sowie Taschengeld für die Dauer des Fahrt, werden nicht gesondert gewährt. Diese Kosten sind aus den Regelleistungen zu bestreiten. Häusliche Ersparnisse sind insofern für die Dauer der Fahrt nicht zu berechnen.

Die Kosten pro Fahrt dürfen 205,00 € nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Kosten sind als Darlehen zu gewähren.

3. Pauschalierung

Die Leistungen für Erstausstattungen für Wohnraum und Bekleidung können pauschaliert werden. Dementsprechend sind die in den Anlagen 3 bis 5 aufgeführten Pauschbeträge festgelegt worden. Darüber hinausgehende Leistungen sind grundsätzlich nicht zu gewähren (insoweit ist auf § 23 Abs. 1 SGB II zu verweisen).

Für Klassenfahrten sind grundsätzlich keine Pauschalen zu gewähren.

Angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Diepholz

		für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist bis zum 31. Dezember 1965			
bei einem Haushalt mit	Gemeinde	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	ab 01.01.66 bis zum 31.12.91	ab 01.01.92
einem Alleinstehenden	alle übrigen	176,00 €	220,00 €	236,50 €	265,00 €
	Bassum, Diepholz, Twistringen	187,00 €	231,00 €	253,00 €	280,00 €
	Sulingen	198,00 €	247,50 €	269,50 €	300,00 €
	Stuhr, Syke, Weyhe	220,00 €	269,50 €	291,50 €	325,00 €
zwei Familienmitgliedern	alle übrigen	236,50 €	291,50 €	319,00 €	320,00 €
	Bassum, Diepholz, Twistringen	247,50 €	313,50 €	341,00 €	345,00 €
	Sulingen	264,00 €	330,00 €	363,00 €	365,00 €
	Stuhr, Syke, Weyhe	286,00 €	357,50 €	390,50 €	395,00 €
drei Familienmitgliedern	alle übrigen	280,50 €	352,00 €	379,50 €	385,00 €
	Bassum, Diepholz, Twistringen	297,00 €	374,00 €	401,50 €	410,00 €
	Sulingen	319,00 €	396,00 €	429,00 €	435,00 €
	Stuhr, Syke, Weyhe	341,00 €	429,00 €	462,00 €	470,00 €
vier Familienmitgliedern	alle übrigen	324,50 €	407,00 €	440,00 €	445,00 €
	Bassum, Diepholz, Twistringen	346,50 €	434,50 €	467,50 €	475,00 €
	Sulingen	268,50 €	462,00 €	500,50 €	505,00 €
	Stuhr, Syke, Weyhe	396,00 €	500,50 €	539,00 €	545,00 €
fünf Familienmitgliedern	alle übrigen	368,50 €	462,00 €	500,50 €	510,00 €
	Bassum, Diepholz, Twistringen	396,00 €	495,00 €	533,50 €	545,00 €
	Sulingen	418,00 €	528,00 €	572,00 €	585,00 €
	Stuhr, Syke, Weyhe	456,50 €	566,50 €	616,00 €	625,00 €
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	alle übrigen	44,00 €	55,00 €	60,50 €	60,00 €
	Bassum, Diepholz, Twistringen	49,50 €	60,50 €	66,00 €	65,00 €
	Sulingen	19,50 €	60,50 €	71,50 €	70,00 €
	Stuhr, Syke, Weyhe	55,00 €	71,50 €	77,00 €	75,00 €

Betriebskosten

Anlage 2

1. Umfang

Zu den Betriebskosten gehören:

- Heizungs- und Warmwasserkosten
- Wasser
- Entwässerung
- Grundsteuer
- Straßenreinigung
- Müllabfuhr
- Beleuchtung (Treppenhaus, Außenbeleuchtung)
- Schornsteinreinigung
- Gartenpflege
- Sach- und Haftpflichtversicherung
- Hauswart
- Kosten für Personen- und Lastenaufzug
- Gemeinschaftsanteile oder Breitbandkabelnetz
- maschinelle Wascheinrichtungen
- Hausreinigung
- Ungezieferbekämpfung
- sonstige Betriebskosten

Es muss sich um laufende, regelmäßig wiederkehrende Kosten im Zusammenhang mit dem Haus oder Grundstück handeln. Verwaltungs- und Instandhaltungskosten muss der Mieter nie als Nebenkosten zahlen.

2. Pauschale

Haben die Mietparteien zur Abgeltung der Betriebskosten die Zahlung einer monatlichen Pauschale vereinbart, sind damit die anfallenden Nebenkosten abgegolten; d.h., eine Abrechnung findet nicht statt.

3. Vorauszahlungen, Erstattung von Guthaben

Haben die Mietparteien eine Vorauszahlung vereinbart, hat der Mieter monatlich mit der Grundmiete einen Abschlag zu zahlen, den der Vermieter jährlich abzurechnen hat. Sind die tatsächlichen Kosten höher, muss der Mieter nachzahlen. Sind sie geringer, erhält er das Guthaben erstattet. Hat der Leistungsträger die Vorauszahlung in vollem Umfang übernommen, steht das Guthaben dem Leistungsträger zu. Im Falle einer Eigenbeteiligung des Hilfeempfängers an den Unterkunftskosten steht dem Hilfeempfänger ggf. ein entsprechender Anteil an einem Guthaben zu. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der angemessenen Unterkunftskosten.

4. Nachforderungen aus Abrechnungen

Betriebskostennachforderungen aus Abrechnungen können übernommen werden, sofern Hilfebedürftigkeit besteht. Bei der Prüfung der Betriebskostenabrechnungen ist zu berücksichtigen

sichtigen, dass nur Beträge übernommen werden können, die noch im Bereich der Mietobergrenzen liegen. Dazu ist es erforderlich, den Nachzahlungsbetrag aus der Abrechnung anteilig auf die Monate des Abrechnungszeitraumes umzurechnen.

5.Ausschlussfrist

Betriebskosten-Vorauszahlungen müssen spätestens 12 Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes abgerechnet werden. Später können aufgrund dieser Ausschlussfrist keine Nachforderungen mehr erhoben werden.

Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung in EUR

	Wohnzi.	Schlafzi.	Kinderzi.	Küche*	Sonstiges**	Gesamt
Einzelperson	117,16	202,08	-	573,62	289,00	1.181,82
Ehepaar	146,16	347,82	-	592,18	439,00	1.525,16
2 Personen	146,16	373,92	-	592,18	439,00	1.551,26
3 Personen	176,32	598,00	-	618,28	589,00	1.981,60
4 Personen	194,88	795,98	-	636,84	739,00	2.366,70
5 Personen	194,88	993,96	-	636,84	889,00	2.714,68
2 Pers. + 1 Kind	176,32	347,82	221,76	618,28	539,00	1.903,18
2 Pers. + 2 Kinder	194,88	347,82	443,52	636,84	639,00	2.262,06
2 Pers. + 3 Kinder	194,88	347,82	665,28	636,84	739,00	2.583,82
1 Pers. + 1 Kind	146,16	202,04	221,76	592,18	389,00	1.551,14
1 Pers. + 2 Kinder	176,32	202,04	443,52	618,28	489,00	1.929,16
1 Pers. + 3 Kinder	194,88	204,04	665,28	636,84	589,00	2.288,04
je weiteres Kind	22,50	-	221,76	10,00	100,00	-

Bei den Pauschalen wurde die aktuelle Preisliste des Möbellagers Bassum zugrunde gelegt.

*In der Küchenausstattung sind folgende Elektrogeräte vorhanden:	Kühlschrank	114,85
	E-Herd	133,41
	Waschmaschine	197,20

Sollten bestimmte Möbel der Elektrogeräte von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden bzw. sind sie in der Wohnung vorhanden, sind die entsprechenden Beträge aus den Pauschalen herauszurechnen.

** Unter dem Punkt Sonstiges sind Hausrat und Bettwäsche sowie Gardinen, Spiegel, Staubsauger, Badmatten, Garderobe usw. zusammengefasst.

**Grundlage für die Pauschalen Erstausrüstung – z. T. Gebrauchtmöbel
(Preise des Möbellagers bzw. Versandhausanbieter)**

Einzelperson

Wohnzimmer	2x Einzelsessel	23,20	
	1x Tisch	11,60	
	1x Wohnzimmerschrank	52,20	
	1x Lampe	4,06	
	1x Teppich	11,60	
	1x Kleinmöbel	14,50	117,16
Schlafzimmer	1x Bett	26,10	
	1x Lattenrost	11,60	
	1x Matratze	64,96	
	1x Bettdecke/Kissen	35,00	
	1x Schrank	52,20	
	1x Nachtschrank	4,06	
	2x Lampe	8,12	202,04
Küche	1x Spüle	26,10	
	1x Küchenschrank	26,10	
	2x Stuhl	8,12	
	1x Tisch	11,60	
	1x Lampe	4,06	
	1x Kühlschrank	114,84	
	1x E-Herd	133,40	
	1x Waschmaschine	197,20	573,62
	sonstiges		289,00
Gesamtsumme:		1.181,82	

2 Personen und 2 Kinder Grundausstattung wie Einzelperson

Wohnzimmer	wie 4 Personen	194,88
Schlafzimmer	wie Ehepaar	347,82
Kinderzimmer	wie 1 Kind x 2	443,52
Küche	wie 4 Personen	636,84
<u>sonstiges</u>		639,00
Gesamt:		2.262,06

**2 Personen und 3 Kinder**

Wohnzimmer	wie 5 Personen	194,88
Schlafzimmer	wie Ehepaar	347,82
Kinderzimmer	wie 1 Kind x 3	665,28
Küche	wie 5 Personen	636,84
<u>sonstiges</u>		739,00
Gesamt:		2.583,82

Möbellager Bassum**Pauschalpreise für Einrichtungsgegenstände
inklusive Lieferung im LK Diepholz**

ab 01.01.2005

Spendermöbel	24 Status	in €	MWST	Gesamt
Stühle	gebraucht	3,50 €	0,56 €	4,06 €
Nachtschränke	gebraucht	3,50 €	0,56 €	4,06 €
Garderobe	gebraucht	3,50 €	0,56 €	4,06 €
Lampen	gebraucht	3,50 €	0,56 €	4,06 €
Tische	gebraucht	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Couchtische	gebraucht	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Matratze	gebraucht	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Lattenrost	gebraucht	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Schreibtische	gebraucht	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Regale	gebraucht	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Schuhschrank	gebraucht	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Teppiche	gebraucht	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Einzelsessel	gebraucht	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Eckbänke	gebraucht	12,50 €	2,00 €	14,50 €
Hängeschränke	gebraucht	12,50 €	2,00 €	14,50 €
Kinderbetten	gebraucht	12,50 €	2,00 €	14,50 €
andere Kleinmöbel	gebraucht	12,50 €	2,00 €	14,50 €
Lattenrost	gebraucht	10,00 €	1,60 €	11,60 €
Küchenschränke	gebraucht	22,50 €	3,60 €	26,10 €
Unterschränke	gebraucht	22,50 €	3,60 €	26,10 €
Spülen	gebraucht	22,50 €	3,60 €	26,10 €
Sideboards	gebraucht	22,50 €	3,60 €	26,10 €
Kommode	gebraucht	22,50 €	3,60 €	26,10 €
Ehebetten (gebraucht)	gebraucht	22,50 €	3,60 €	26,10 €
Einzelbett/Klappcouch (gebraucht)	gebraucht	22,50 €	3,60 €	26,10 €
Kinderzimmerschränke	gebraucht	22,50 €	3,60 €	26,10 €
Kommode	gebraucht	22,50 €	3,60 €	26,10 €
Kühlschränke	gebraucht	37,50 €	6,00 €	43,50 €
E-Herde	gebraucht	37,50 €	6,00 €	43,50 €
Kühltruhe	gebraucht	37,50 €	6,00 €	43,50 €
Stereoanlage/TV	gebraucht	37,50 €	6,00 €	43,50 €
Waschmaschine	gebraucht	37,50 €	6,00 €	43,50 €
andere Schränke	gebraucht	37,50 €	6,00 €	43,50 €
Wohnzimmerschränke	gebraucht	45,00 €	7,20 €	52,20 €
Couchgarnituren	gebraucht	45,00 €	7,20 €	52,20 €
Schlafzimmerschränke	gebraucht	45,00 €	7,20 €	52,20 €
Etagenbett (gebraucht)	gebraucht	45,00 €	7,20 €	52,20 €
Eigenprodukte:				
Lattenrost	neu	16,00 €	2,56 €	18,56 €
Einzelbett	neu	46,00 €	7,36 €	53,36 €
Doppelbett	neu	70,00 €	11,20 €	81,20 €
Kinderbett mit Matratze und Abrollsicherung	neu	98,00 €	15,68 €	113,68 €
Etagenbett	neu	115,00 €	18,40 €	133,40 €
Babybett mit Lattenrost und Matratze/2 fach verstellbar	neu	129,00 €	20,64 €	149,64 €
Kaufmöbel			- €	- €
Spüle mit Unterschrank	neu	70,00 €	11,20 €	81,20 €
Kleiderschrank/ Wäscheschrank 2 türig	neu	84,00 €	13,44 €	97,44 €
Kleiderschrank 3 türig	neu	135,00 €	21,60 €	156,60 €
Matratze 90 x 190/90 x 200/100 x 200	neu	56,00 €	8,96 €	64,96 €
Küchenunterschrank	neu	56,00 €	8,96 €	64,96 €
Küchenhängeschrank	neu	45,00 €	7,20 €	52,20 €
Elektrogeräte			- €	- €
Waschmaschine	neu	280,00 €	44,80 €	324,80 €
Waschmaschine	II. Wahl	170,00 €	27,20 €	197,20 €
Kühlschränke	neu	147,50 €	23,60 €	171,10 €
Kühlschränke	II. Wahl	99,00 €	15,84 €	114,84 €
E-Herde	neu	200,00 €	32,00 €	232,00 €
E-Herde	II. Wahl	115,00 €	18,40 €	133,40 €
Staubsauger	neu	49,00 €	7,84 €	56,84 €

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer
diese Artikel stehen mit Preisen versehen im Möbellager.
Der Bedarf an Hausrat wird über die Kleiderkammer gedeckt

Anlage 4

Pauschale für Erstausrüstung für Bekleidung

Die Pauschale beträgt **277 €**.

3 x Unterwäsche	21,00 €
2 x Nachtwäsche	26,00 €
3 x Hemd/Bluse/Pullover	50,00 €
2 x Hose/Rock	60,00 €
2 x Schuhe	60,00 €
Mantel/Jacke	60,00 €
	<u>277,00 €</u>

Anlage 5

Pauschale für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Pauschale beträgt **454 €**.

Sie setzt sich zusammen aus Schwangerschaftsbekleidung, Säuglingserstausrüstung sowie Beträgen für Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche.

Schwangerschaftsbekleidung	87,00 €
Säuglingsausstattung	167,00 €
Kinderwagen, Kinderbett mit mit Matratze und Bettwäsche	200,00 €
	<u>454,00 €</u>